

Geschäftsordnung

FoLAP – Forum Landschaft, Alpen und Pärke

Interakademisches Forum der Akademie der
Naturwissenschaften Schweiz und der Schweizerischen
Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften

22.6.2018

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung (GO):

Artikel 1 Zweck

¹ Unter dem Namen

- FoLAP – Forum Landschaft, Alpen und Pärke
- FoLAP – Forum Paysage, Alpes et Parcs
- FoLAP – Forum Landscape, Alps and Parks

(nachfolgend „FoLAP“) betreiben die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) und die Schweizerische Akademie der Sozial- und Geisteswissenschaften (SAGW) gemeinsam ein interakademisches Forum zum Zweck der Förderung des Wissens über Landschaft und über landschaftsverändernde Prozesse sowie dessen Nutzung zur Bewältigung der damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen.

² Mit dem FoLAP werden die Erkenntnisse aus der Alpen- und Parkforschung in Wert gesetzt, indem die Aktivitäten der früheren Interakademischen Kommission Alpenforschung (ICAS; getragen von SCNAT und SAGW) sowie die Aktivitäten der SCNAT im Bereich der Parkforschung (Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks, Parkforschung Schweiz) mit jenen des früheren Forums Landschaft (getragen vom gleichnamigen Verein) verknüpft werden.

³ Das FoLAP ist nach den Statuten SCNAT Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c als Arbeitsgruppe der «Platform Science and Policy» konzipiert. Die Mitträgerschaft durch die SAGW wird separat geregelt.

Artikel 2 Gegenstand

¹ Den begrifflichen Rahmen für das FoLAP bilden:

- a. die Europäische Landschaftskonvention, die sich mit der Förderung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung und der Gestaltung der europäischen Landschaften auseinandersetzt. Die Schweiz hat sie 2012 ratifiziert und anerkennt damit die Wichtigkeit eines ganzheitlichen Landschaftsverständnisses, das von der Bedeutung der Landschaft für die Erhaltung des vielfältigen natürlichen und kulturellen Erbes in der Schweiz und als wichtiges Element für die Qualität des Lebensraums der Bevölkerung ausgeht;
- b. die Alpenkonvention (formal „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“), die sich mit der nachhaltigen Entwicklung und dem Schutz der Alpen auseinandersetzt. Die Schweiz hat deren Rahmenkonvention 1999 ratifiziert und anerkennt damit ein nachhaltigkeitsorientiertes Verständnis der Alpen als ein zusammenhängender Naturraum und als ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichnete Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum von grösster Bedeutung für zahlreiche Völker und Länder Europas.

² Vor dem Hintergrund der Europäischen Landschaftskonvention und der Alpenkonvention betrachtet das FoLAP die Landschaft insbesondere ganzheitlich und räumlich umfassend, und es schliesst Berggebiete und ihr Umland, (peri-)urbane und ländliche Regionen sowie die Wechselbeziehungen zwischen diesen Räumen mit ein. Ein Fokus liegt zudem auf der Betrachtung von Parks und Schutzgebieten in ihrer Rolle als Instrumente, die insbesondere der Erhaltung und Förderung der Landschaftsqualität in den betreffenden Räumen dienen.

Artikel 3 Ziele

Ziele des FoLAP sind:

- a. Die Förderung des inter- und transdisziplinären Austauschs zu landschaftsrelevanten Themen;
- b. die Stärkung und Koordination von Landschafts-, Alpen- und Parkforschung auf nationaler und internationaler Ebene;

- c. Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft, Praxis, Politik und Gesellschaft zu landschaftsrelevanten Themen.

Artikel 4 Aufgaben

¹ Das FoLAP bearbeitet langfristig wichtige Themen, die mit der Landschaft in Zusammenhang stehen in ihren natürlichen, historischen und sozialen Dimensionen.

² Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. Aufbau und Pflege eines Netzwerks von Forschenden, Expertinnen und Experten, Praktikerinnen und Praktikern zu Landschaftsfragen;
- b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis;
- c. Früherkennung von Forschungs- und Handlungsbedarf zu Landschaftsfragen;
- d. Erarbeitung von kontextualisiertem Wissen und politikrelevanten Handlungsoptionen zu landschaftsrelevanten Themen (insbesondere in Form von Berichten, Stellungnahmen, Faktenblättern, Gutachten etc.);
- e. Förderung des Dialogs mit der Politik und der interessierten Öffentlichkeit (z.B. mittels Vermittlung von Expertinnen und Experten, anlässlich von Workshops oder Konferenzen etc.);
- f. Koordination und Förderung der Entwicklung einer integrativen, inter- und transdisziplinären Landschaftsforschung in der Schweiz unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen;
- g. Förderung der Zusammenarbeit zwischen natur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen und technischen Fachbereichen;
- h. Vertretung der Schweizer Forschung in relevanten internationalen Gremien, Projekten und Programmen sowie Pflege des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit der Forschungsgemeinschaft der Nachbar- und Alpenländer.

³ Das FoLAP kann generell Fragen zur Landschaft sowie zur Landschafts-, Alpen- und Parkforschung bearbeiten und dem SCNAT-Vorstand dazu Vorschläge unterbreiten.

⁴ Der SCNAT-Vorstand kann das FoLAP fallweise mit weiteren, mit dessen Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

Artikel 5 Kuratorium

¹ Das Kuratorium ist das Führungs- und Entscheidungsorgan des FoLAP.

² Das Kuratorium sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des FoLAP gemäss Artikel 3. Dazu kommen ihm namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Erarbeitung einer Strategie und Mehrjahresplanung mit langfristigen Zielen;
- b. Erarbeitung einer Jahresplanung mit Jahreszielen und Massnahmen;
- c. Fachliche Steuerung und Begleitung der Umsetzung von beschlossenen Massnahmen bzw. Aktivitäten, sofern diese Verantwortung nicht explizit einer anderen Stelle übertragen worden ist;
- d. Erstellung und Verabschiedung eines Budgets nach den Vorgaben der SCNAT;
- e. inhaltliche und finanzielle Berichterstattung zuhanden der zuständigen Organe der SCNAT;
- f. in fachlicher Hinsicht Unterstützung und Aufsicht der Fachstelle in der Geschäftsstelle der SCNAT.

³ Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf *ad personam* gewählten Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten, die sich aus dem Kreise von Expertinnen und Experten mit langjähriger Erfahrung und gefestigter beruflicher Stellung aus Wissenschaft und Praxis rekrutieren. Bei der Wahl der Mitglieder wird auf eine breite fachliche, institutionelle und sprachregionale Abstützung geachtet. Die Präsidentinnen oder die Präsidenten oder ein anderes Mitglied von Gremien der Parkforschung nehmen im Kuratorium stimmberechtigt Einsitz und wirken damit an den Arbeiten des FoLAP mit.

⁴ Wahlverfahren und Amtsdauer der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT.

⁵ Relevante Partnerinstitutionen (z.B. Bundesämter, Drittmittelgeber) können zur Delegation einer Vertreterin oder eines Vertreters ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT für Mitglieder von Arbeitsgruppen.

⁶ Die Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Mitglieder, die ein Jahr lang nicht an den Aktivitäten des FoLAP mitarbeiten und/oder dreimal in Folge den Kuratoriumssitzungen fernbleiben scheiden in der Regel aus dem Kuratorium aus.

⁷ Das Kuratorium konstituiert sich im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung sowie nach Massgabe der Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung der SCNAT selbst. Es bestimmt namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt. Es legt die Anzahl und die Termine seiner Sitzungen fest, wobei mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung stattfinden muss.

⁷ Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt ihr oder ihm der Stichentscheid zu. Beschlüsse zu nicht traktandierten Geschäften erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

⁸ Beschlussfassungen auf dem Zirkulations- (z.B. Briefpost, elektronische Post) oder Telefonweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Mitglieder zugestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Artikel 6 Plenum

¹ Das Plenum ist das Beratungsgremium des FoLAP. Auf Beschluss des Kuratoriums kann es bei Bedarf in unterschiedliche fachliche Panels aufgeteilt werden.

² Das Plenum behandelt wissenschaftliche, strategische, politische oder andere Fragen in Zusammenhang mit der Erfüllung der Tätigkeit des FoLAP. Seine Mitglieder arbeiten insbesondere an der Mehrjahres- und Jahresplanung sowie den Produkten des Forum Landschaft mit.

³ Das Plenum umfasst maximal 30 Mitglieder, die sich aus dem Kreise von Expertinnen und Experten aus der Landschaftsforschung und aus der Praxis rekrutieren.

⁴ Die Mitglieder des Plenums werden vom Kuratorium ernannt. Ihre Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen für Mitglieder von Arbeitsgruppen der Plattformen gemäss Geschäftsordnung der SCNAT.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums hat den Vorsitz des Plenums. Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen an den Sitzungen des Plenums ebenfalls teil.

Artikel 7 Fachstelle

¹ In der Geschäftsstelle der SCNAT ist die Fachstelle FoLAP zuständig für das Kuratorium und das Plenum des FoLAP sowie für die Forschungskommission des Schweizerischen Nationalparks und für allfällige weitere Gremien der Parkforschung.

² Der Fachstelle kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Führung des wissenschaftlichen und administrativen Sekretariats;
- b. Umsetzung der Beschlüsse;
- c. Anlaufstelle der unter Absatz 1 genannten Gremien für Dritte.

³ Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle sowie des weiteren Personals richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT.

Artikel 8 Finanzielle Ressourcen

¹ Die Finanzierung des FoLAP erfolgt durch:

- a. Grundbeiträge der SCNAT und der SAGW;
- b. Sockelbeiträge von externen Institutionen;
- c. Beiträge aus spezifischen Mandaten von externen Institutionen;
- d. Erträge aus eigenen Aktivitäten (z.B. Teilnahmegebühren an Tagungen);

² Vertragsabschlüsse des FoLAP erfolgen im Namen der SCNAT und nach den Bestimmungen des Finanz- und Unterschriftenreglements der SCNAT.

³ Die finanzielle Abwicklung (Rechnungsführung, Berichterstattung etc.) erfolgt vollständig nach den Regelungen der SCNAT.

Artikel 9 Schlussbestimmung

¹ Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen, den Geltungsbereich der vorliegenden Geschäftsordnung betreffenden Bestimmungen gelten mit Inkrafttreten als aufgehoben.

Die vorliegende Geschäftsordnung des FoLAP wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 22.06.2018 genehmigt.

Prof. Dr. Marcel Tanner
Präsident SCNAT

Dr. Jürg Pfister
Generalsekretär SCNAT

Dokumentenversionierung